Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 19 (1911)

Heft: 16

Artikel: Vorläufer des heutigen Samariterwesens

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-546677

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 16. — XIX. Jahrgang. 15. August 1911.

Das Rote Kreuz

Schweizerische Halbmonatsschrift
für
Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorläufer des heutigen Samariterwesens I.	189
Hygiene im eigenen Haus	193
Etwas über Desinfektionen	195
Durch das Rote Kreuz im Jahr 1911 subventionierte Kurse (Samariterkurse)	196
Aus dem Vereinsleben: Samaritervereine Grenchen; Arni, Biglen, Großhöchstetten und Schloßwil; Außersihl	196
Unfallversicherung der Samariter	199
Ordonnanz-Sanitätsmaterial	200
Originelle Mitgliederwerbung	200
Genfer Konvention	200

Vorläufer des heutigen Samariterwesens.

(Von einem bernischen Krankenwärter.)

I.

Beim Durchblättern des „Roten Kreuzes" aus dem Jahr 1909 stoßen wir soeben auf die Schilderung der Entwicklung des Samariterwesens in der Schweiz (Seiten 7 und 21). Wir denken es wird die schweizerischen Samariter gewiß sehr interessieren zu vernehmen, wie in früherer Zeit den Verunglückten von der Bevölkerung Hülfe gebracht wurde. An ein geregeltes Samaritertum mit Kursen und Uebungen dürfen wir allerdings dabei nicht denken, dieselben reichen wie wir aus dem vortrefflichen Referat des Herrn Dr. Sahli ersehen, bloß auf ein paar Jahrzehnte zurück (1881). Doch schenkten die Regierungen in verschiedenen Staaten, so auch in der Schweiz, dem Rettungswesen schon frühe ihre Aufmerksamkeit. Um welche Zeit genau die ersten gedruckten Anleitungen über dies Thema erschienen, können wir mit voller Sicherheit nicht bestimmen. Das kleine Heftchen, das wir besitzen, datiert aus dem Jahr 1804, und wurde auf Anraten der Regierung von St. Gallen vom damaligen Sanitätskollegium herausgegeben. Es trägt den Titel:

Kurze Anleitung wie man vor vielen Unglüksfällen verwahrt und durch schnelle Hülfleistung daraus errettet werden könne. Herausgegeben aus Auftrag der Regierung, von den committirten Mitgliedern des Sanitätskollegiums des Kantons St. Gallen. St. Gallen, gedrukt bey Zollikofer und Züblin 1804.

Es ist dies, wenn wir nicht fehlgehen, wohl eine der ersten gedruckten „Anleitungen" die in zusammenhängender Reihenfolge die Unglücksfälle aufzählen und angeben, wie man am besten die erste Hülfe leistet. Solche Versuche sind, wie das Heftchen in einer Fußnote anzeigt, scheints schon früher gemacht worden. Die vorliegende st. gallische Anlei-

leitung, die auf der linken Innenseite das Motto trägt:

„Es ist besser, einen Bürger erhalten,
Als tausend Feinde tödten."
(St. Antonius.)

nennt schon in der Vorrede alle Veranstaltungen, „wodurch die Gesundheit und das Leben jedes einzelnen erhalten oder gerettet wird, zu den größten Wohlthaten einer weisen und menschenfreundlichen Regierung", und gibt Aufschluß über die Entstehung des Büchleins, das im Auftrag der st. gallischen Regierung durch das Sanitätskollegium ausgearbeitet wurde. Dabei wird erwähnt, daß dieses Sanitätskollegium schon früher die „Struveschen Nottafeln" herausgegeben habe; dieselben seien aber unbeachtet geblieben, ja sogar von „boshaften" Menschen weggerissen worden. Deshalb empfehle sich eine Anleitung in Form eines Büchleins, das in der Tasche nachgetragen werden könne.

Die erste Ausgabe dieses Hülfsbüchleins von 1804 ist in 17, die zweite aus dem Jahre 1805 dagegen in 18 Abschnitte eingeteilt. Ueberschauen wir sie in aller Kürze, denn auf eine wörtliche Wiedergabe müssen wir verzichten, und heben nur das hervor, was uns Samariter am meisten interessiert.

Erster Abschnitt: Ueber die Pflichten jedes Menschen und von jedem Stande, den plözlich Verunglükten beyzuspringen, und über die Notwendigkeit, bey jedem plözlichen Todesfalle ein genaues Visum et Repertum oder Befundschein aufzunehmen.

Zweyter Abschnitt: Anleitung, wie man mehrentheils plözlichen und widernatürlichen Todesfällen vorbeugen könnte. Vor allem heißt es hier: Gegen das Ertrinken verwahrt man sich am besten, wenn derjenige der nicht Schwimmen kann, nicht ins tiefe Wasser steigt. (Sehr einfach!) Auch bade keiner mit gefülltem Magen, das gebe den Krampf in den Füßen. Wo bei Tiefwasser das Baden aber dennoch gestattet, sollte ein gewandter Schwimmer als Aufseher bestellt werden, oder wenn dies unmöglich, dann wenigstens die gefährlichen Stellen durch Pfähle abstecken lassen und immer ein Schiff mit einem stumpfen Haken bereit halten.

Etwas weitschweifend sind die Vorsichtsmaßregeln betreff Blitzschlag. Da wird unter anderem das Anbringen von Blitzableitern angeraten, was ebensowenig Sünde sei, als das Löschen eines vom Blitz entzündeten Hauses. Der freundliche Leser merkt wohin das zielt. In früherer Zeit galt der Blitzschlag als Strafe Gottes, der man nicht entgegenwirken durfte.

Alinea g) des gleichen Abschnittes fesselt ebenfalls unsere Aufmerksamkeit; dort steht „Damit Schwermüthige weniger in Versuchung kommen, sich an ihrem Leben zu schaden, vertraue man sie vernünftigen Aerzten und Wärtern an und nicht unwissenden Quaksalbern, deren größtes Hülfsmittel in Ketten und Banden besteht. Ueberhaupt sollte in Zukunft weder ein Arzt, Wundarzt noch viel weniger ein Quacksalber befugt seyn, jemand in Ketten zu legen, weil dies Mittel zu eigennüzigen Zweken mißbraucht wurde. Verlanget die Not eine schleunige Festmachung, so ist sofort Anzeige bey den Behörden zu erstatten. Der künftige Polizeykodex wird das weitere bestimmen".

In den „Blättern für Krankenpflege" Nr. 8, 9 und 11 von 1910, haben wir unter dem Titel „Entwicklung der Irrenpflege im Kanton Bern" darauf hingewiesen, daß die Ankettung Geisteskranker in frühern Jahrhunderten nicht nur allgemein üblich, sondern öfters auf direkten Befehl der Regierung zurückzuführen war. Die Demonstration der st. gallischen Regierung zeigt oder bestätigt uns wieder aufs neue den totalen Umschwung in der Behandlung der Irren aller Orten zu Anfang und im Laufe des 19. Jahrhunderts.

Der dritte Abschnitt handelt von den allgemeinen Vorkehrungen und Erinnerungen bey plözlichen Todesfällen.

Der vierte Abschnitt von Rettungsapparaten und was für die Hülfe sogleich

herbeygeschafft werden muß, nebst einigen Hauptregeln:

„1. Flanellene Decke, Betten, im Notfall Stroh oder Heu. 2. Eine Klistierspritze. 3. Bürsten. 4. Brandwein, Essig und Oel. 5. Kaltes und warmes Wasser. 6. Eine Badewanne oder Zuber. 7. Eine Injektionsspritze. 8. Aromatische Kräuter. 9. Ein Blasebalg mit ein paar krummen Röhren zur künstlichen Atmung. 10. Wo es möglich ist eine Elektrisiermaschine oder einen Apparat zur Anwendung des Galvanismus."

Zur Hauptregel gehöre, die Hülfsmittel nicht „tumultuarisch" anzuwenden. Verunglückte sollen vor allem bei den Reibungen nicht so unvernünftig gerieben werden, daß ihre Haut, wie schon vorgekommen, dem Sohlleder zum verwechseln ähnlich sah. (Uns scheint, die St. Galler hatten derbe Hände!) Ehe das Schlingen wieder hergestellt, dürfen keine Arzneien oder Nahrung eingegeben werden. (Eine Mahnung, die noch heute durchaus nicht überflüssig zu sein scheint. Die Red.)

Fünfter Abschnitt: Allgemeine Hülfsmittel.

Sechster Abschnitt: Wie man einen Ertrunkenen wieder zum Leben bringt. Hören wir wie das geschah: „Er muß behutsam aus dem Wasser gezogen, eilends mit aufgerichtetem (und nicht wie unverständige thun, mit herabhängendem) Kopf ohne ihn zu schütteln oder zu stürzen, ins nächste Haus getragen werden und legt ihn da auf ein Tisch oder Bett das freisteht damit man von allen Seiten zukommt. Reinigt ihm Mund und Nase von Schleim mit einem Lappen; entkleidet ihn schnell; troknet in behautsam ab, ohne dabei im geringsten zu reiben; wickelt ihn in wollene Tücher, oder in Kleider, Betten, mit aufgerichtetem Oberleibe gegen die rechte Seite gelegt; meidet heiße Zimmer und Zugluft; erwärmt den Körper mit warmen Tüchern, die man trocken oder naß um die Brust, Leib und Glieder legt. Die Tücher müssen immer von neuem erwärmt werden. Besprengt und bestreicht das Gesicht, auch die Gegend hinter den Ohren mit Essig, Brandwein, Wein oder mit irgend einem andern Spiritus".

„Man sezt Clystiere von Brandwein mit Wasser (doch nicht gleich von Anfang), Kräutern, Salzwasser und Oel. Der Ertrunkene muß bei der Hülfe so wenig wie möglich aufgedekt werden."

„Sobald man fühlt, daß sich das Herz zu bewegen anfängt, reibt man den Leib, besonders Hände und Füße, den Rükgrat hinunter und die Herzgrube mit warmen troknen Tüchern, oder mit Flanelle, oder mit Bürsten in Oel getaucht, auch peitscht man ihn mit Brennesseln. Man muß behutsam, besonders Anfangs gelinde reiben. Es ist gut, wenn man den Ertrunkenen dabey in ein lauwarmes Bad oder Fußbad sezt. Sobald man ihn aus dem Bade nimmt, muß man ihn warm einwickeln. Sollten sich aber nur Spuren von schwachem Leben zeigen, so muß man zu gleicher Zeit, indem man gelinde reibt, Luft einblasen. Das Luft einblasen durch den Mund oder wenn dieser fest geschlossen ist durch die Nase, geschieht mit einem Blasebalg, dessen Spize man mit einem nassen Flek umwikelt und an solche ein Röhrchen wohl befestigt. Ein Gehülfe steht zum Haupte des Verunglükten, bringt die Röhre tief in den Mund, drükt mit der andern Hand gelinde auf den hervorragenden Teil der Luftröhre (Adamsapfel); Ein anderer bläst darauf Luft ein, und so oft die Lunge des Verunglükten sich ausdehnt, drükt und streicht er zugleich gelinde die Brust von unten nach oben, besonders gegen die linke Seite. Man hält zuweilen mit dem Einblasen eine Minute ein, fährt aber überhaupt solange damit fort, bis man Zusammenziehungen des Herzens verspürt. Bläst man durch den Mund, so darf man dem Menschen nicht die Nase, bläst man durch die Nase, nicht den Mund zuhalten. Sollte der Hals voll Schleim, Schlamm oder Sand stecken, so reinigt man denselben mit dem vorher in etwas Oel getauchten Lappen, oder Feder ꝛc."

„Die Rettungsversuche müssen 4—8 Stunden ausgedehnt werden und wenn alles gethan was hier beschrieben wurde, so sollte man den Ertrunkenen bis an das Gesicht mit warmem Pferdemist, oder mit warmer Asche und Sand bedecken, und ihn so einige Stunden liegen lassen, weil dadurch schon mancher, bei dem sonst alle andern Mittel vergebens waren, wieder zu sich kam u. s. w."

„Lebenszeichen sind: allmähliges Weichwerden der Haut, Warmwerden einzelner Theile, Bewegung der Brust, Zucken im Gesicht und an den Augenliedern, leiser Herzschlag, Rothwerden der Lippen, Heben der Brust, Zucken der Füße, Zittern, Schaum vor dem Munde, Kollern in den Gedärmen."

Siebenter Abschnitt: „Wie man einem Erfrornen zu Hülfe komme. Diese werden nur langsam gleich erfrornen Aepfeln (unter Reibungen) nach und nach aufgetaut. Wenn er bey diesen Bemühungen wieder etwas warm geworden, so trokne man ihn ab, und leg ihn in ein Bett, wo sich zu beyden Seiten zwey Personen hineinlegen können. Behaltet ihn immer noch in einer kalten Stube." Die handschriftliche Randglosse eines ältern Medizinbuches sagt, die Wirkung sei noch besser, wenn man zu einer ertrunkenen Frau zwei Männer, und umgekehrt, zu einem ertrunkenen Mann zwei Frauen lege. Diese Vermischung erzeuge eine natürliche Erhitzung der Körper. Ob wir es hier mit einem schlechten Witz, oder mit einer ernstlichen Meinung zu tun haben, können wir weiter nicht untersuchen.

Achter Abschnitt: „Wie man einen Erhängten oder Erwürgten wieder lebendig macht."

Neunter Abschnitt: „Wie Erstikte zu retten seyen". (Erd- und Tropfbäder, Lufteinblasen, Aderlässe, frische Luft, begießen mit kaltem Wasser ꝛc. sind die erlösenden Mittel gegen diese Unglücksfälle.)

Zehnter Abschnitt: „Die vom Bliz Getroffenen werden wie Erstikte behandelt."

Eilfter Abschnitt: „Leblose von einem Fall. Bei Wunden am Kopf ꝛc. ziehe man einen Wundarzt zu." (Das Anlegen eines Notverbandes wird nicht erwähnt.)

Zwölfter Abschnitt: „Wie die todtscheinenden Kinder wieder zu retten seyen."

Dreyzehnter Abschnitt: „Wie Vergiftete zu retten seyen." (Meistens mittelst Ueberschwemmungen und Auswaschungen von Milch, Brechmitteln und Purganzen.)

Vierzehnter Abschnitt: „Was man gegen die im Hals stecken gebliebenen, verschluften fremden Körper vorzunehmen habe." (Bei Erstickungsgefahr wird der Luftröhrenschnitt angeraten. Wir wollen gerne hoffen, diese Operation habe man lediglich den Wundärzten anvertraut, unser Hülfsbüchlein hatte ja nicht nur gebildeten Laien, sondern auch obig genannten Aerzten zu dienen.)

Fünfzehnter Abschnitt: „Was man beym Verbrennen zu thun hat." (Umschläge mit kaltem Wasser, Bleiwasser, Baumöl, Leinöl, Aderlässe, überhaupt ein kühlendes Verhalten empfohlen.)

Sechszehnter Abschnitt: „Wie man die Personen, welche von einem Bisse toller Hunde, Kazen oder anderer Thiere verlezt worden, zu thun habe". (Interessantes Kapitel, leider etwas weitschweifend. Aus seinem Inhalt ersehen wir, daß einmal verdächtigte Tiere und gebissene, erkrankte Menschen eine ziemlich summarische und radikale Behandlung erfuhren. Es heißt: Tiere, vorzüglich Hunde beim geringsten Verdacht sofort totschlagen. Gräßlich ist übrigens was uns „Tissot" darüber erzählt; er sagt: Die von der Wutkrankheit angesteckten Menschen seien früher kurzerhand zwischen den Bettkissen erstickt worden. Gnädiger verfährt unsere „Anleitung"; sie gibt den Rat, um die Patienten im Bett stillzuhalten und um vor ihnen sicher zu sein, nähe man ihnen die Strümpfe aneinander und die Arme senkrecht an den Westen herunter. Die Bißwunde sei gehörig zu ätzen und lange offen zu behalten. Ein

Volksmedizinbuch empfiehlt das Auswaschen der Wunde mit Urin (!), das Ausbrennen mit glühenden Nägeln oder Eisen. Schießpulver auf die Wunde geschüttet und angezündet tue den gleichen Dienst.) (Oho!)

Siebenzehnter Abschnitt: „Was man thun solle, damit Leute nicht begraben werden, ehe sie wahrhaft todt sind".

(Beim frühern großen Mangel an richtigen Landärzten war die Gefahr, lebendig begraben zu werden, natürlich viel größer als jetzt. Das Kapitel gibt die nötigen Anweisungen um dies zu verhindern, und erklärt die Erkennungszeichen des wirklichen Todes ꝛc. Das Bezeichnen sogenannter Leichenbeschauer, wie sie zu jener Zeit schon im Kanton Aargau bestunden, wird als zweckdienlich hingestellt.)

Mit einem Artikel, in welchem für das Impfen bei Pocken plädiert wird, schließt das interessante Büchlein, das des Lesenswerten und historisch Merkwürdigen noch viel enthält. Wir werden uns erlauben, den Lesern gelegentlich einige Müsterchen vorzuführen.

Hygiene im eigenen Haus.

Die Vorschriften und Verhaltungsmaßnahmen, die die Hygiene uns gibt, zerfallen in zwei Hauptgruppen, und zwar in solche, die der Allgemeinheit dienen und für das öffentliche Leben bestimmt sind, und in solche, die den einzelnen angehen. Man kann daher ohne Zwang von einer öffentlichen und privaten Gesundheitspflege sprechen. Die Gesichtspunkte für beide werden in vielen Fällen die gleichen sein, ja es besteht ein ungemein enger Zusammenhang, der so weit geht, daß hie und da die öffentliche Gesundheitspflege illusorisch wird, wenn sie nicht durch private Hygiene eine nützliche Ergänzung erfährt.

Die Internationale Hygiene-Ausstellung in Dresden bringt gerade zu diesem Zweig der Hygiene ein besonders umfangreiches Material, das geeignet ist, den Besucher aufzuklären über die vielen Verstöße, die er bisher gegen die Hygiene im eignen Hause beging.

Es muß überhaupt betont werden, daß nur dann die Gesundheitspflege wahrhaft wertvolle Erfolge wird zeitigen können, wenn jeder an seinem Teile daran mitarbeitet, wenn jeder einzelne sich darüber klar ist, daß die Gesundheitspflege nicht um ihrer selbst willen da ist, sondern nur als Mittel zum Zwecke dient.

Man wird vielleicht erstaunt fragen, was soll ich allein oder in meinem häuslichen Kreise zu dieser gewiß großen und bedeutsamen Aufgabe beitragen? Nehmen wir einmal als Beispiel die hygienischen Vorschriften zur Verhütung von Infektionskrankheiten, die Anzeigepflicht, die Desinfektion usw. Viele Menschen empfinden diese Vorschriften als schwere Last und sind unverständig genug, sie, wo sie können, zu umgehen. Hier liegt die Zweckmäßigkeit, ja Notwendigkeit der Mitwirkung des einzelnen klar auf der Hand. Natürlich lassen sich gesundheitliche Vorschriften nur selten von seiten der Behörden bei dem einzelnen mit Sicherheit durchführen und erzwingen, hier muß der gesunde Menschenverstand eintreten und der einzelne muß freiwillig bereit sein, Opfer zu bringen und Unannehmlichkeiten auf sich zu nehmen, um der rationellen Gesundheitspflege zu den Erfolgen zu verhelfen, die ihr im Interesse der Allgemeinheit zu wünschen sind. Nun ist es damit noch nicht genug, daß man sich an die von den Behörden, der Gesundheitspolizei und den amtierenden Aerzten gegebenen Vorschriften hält, man muß auch im eigenen Heim Gesundheitspflege treiben und so dafür Sorge tragen, daß die Begriffe einer rationellen